



GdW Europabrief 07/2019

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre unseres GdW Europabriefes 07/2019.

Für Rückfragen und Hinweise wenden Sie sich bitte im Brüsseler Büro des GdW an Herrn Dr. Öner, Leiter, Tel.: 0032.2.550.16.11, Email: oener@gdw.de oder Frau Buelens, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Tel.: 0032.2.550.16.16, Email: buelens@gdw.de

EU-Konsultation zu staatlichen Beihilfen

Beihilferechtliche Überarbeitung der sozialen Wohnraumförderung

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zu staatlichen Beihilfen veröffentlicht. Eine Teilnahme an der [Konsultation zu staatlichen Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse \(DAWI\)](#) ist bis zum 06.11.2019 möglich. Die Konsultation ist in deutscher Sprache abrufbar.

Die Konsultation ist Teil einer [Bewertung der Europäischen Kommission zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen für Gesundheits- und soziale DAWI](#). Mit der Bewertung soll geprüft werden, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die im Rahmen des 2012 DAWI-Pakets definierten Ziele erreichen. Außerdem soll untersucht werden, wie die Verordnung über geringfügige staatliche Beihilfen (De-minimis) bezüglich der Gesundheits- und soziale Dienstleistungen angewandt wurde und welche Probleme bei der Anwendung auftraten.

Für die Wohnungswirtschaft ist die Konsultation und die voraussichtlich nachfolgende Revision von großer Bedeutung, da die soziale Wohnungsbauförderung der Bundesländer unter die DAWI-Dienstleistungen fällt und bisher von der Beihilfennotifizierungspflicht der EU ausgenommen ist. Diese Ausnahme der sozialen Wohnungsbauförderung von der Beihilfennotifizierung gilt es auch in der Zukunft beizubehalten.

Beihilfen Konsultation AGVO

Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung

Die Europäische Kommission hat eine [Konsultation](#) zu ihrem Vorschlag, die Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gezielt zu überarbeiten und nationale Beihilfen in Kombination mit bestimmten EU-Fördermitteln von der Anmeldepflicht freizustellen, gestartet. Bis zum 27. September 2019 ist eine Beteiligung an der Konsultation möglich.

In der AGVO ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten bestimmte Beihilfemaßnahmen (unter anderem in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Unterstützung von KMU etc.) ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchführen können. In dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag, soll dies nun auch für Kombinationen zwischen nationalen und EU-Finanzierungsvorschriften möglich werden. Somit soll der Verwaltungsaufwand reduziert und die Durchführung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens erleichtert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen drei Bereiche:

- 1) „Nationale Finanzhilfen im Rahmen von durch den InvestEU-Fonds unterstützten Finanzprodukten,
- 2) Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, die im Rahmen von H2020 oder Horizont Europa ein Exzellenzsiegel erhalten haben, und Kofinanzierungs- und Teaming-Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 oder von Horizont Europa,
- 3) Vorhaben der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ).“

Aus wohnungswirtschaftlicher Perspektive ist eine Beteiligung an der Konsultation empfehlenswert. Insbesondere ist der erste Punkt zu InvestEU von Interesse, da Projekte im Bereich Energieeffizienz, z.B. energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand über diesen Fonds finanziert werden können. Da die Mittel im Rahmen des InvestEU-Programms in Zukunft nicht mehr nur ausschließlich über die EIB vergeben werden sollen, sondern auch über nationale und regionale Förderbanken, ist eine Erleichterung der Gewährung nationaler Förderungen im Rahmen eines EU-Programms sinnvoll, insbesondere den nationalen Förderanteil nicht als Beihilfe einzustufen.

EU-Konsultation zur Entwicklung eines Intelligenzfähigkeitsindikators (SRI)

Informations- und Kommunikationstechnologien für die Steigerung der Gebäudeeffizienz

Noch bis zum 3. Oktober 2019 ist es möglich, sich an einer gezielten [Konsultation der Europäischen Kommission zur Entwicklung eines Intelligenzfähigkeitsindikators \(SRI\) für Gebäude](#) zu beteiligen.

Die Einführung eines Intelligenzfähigkeitsindikators für Gebäude ist in der [Gebäudeeffizienzrichtlinie \(\(EU\) 2018/844\)](#) vorgesehen, die im Sommer 2018 verabschiedet wurde. Die Verwendung des Intelligenzfähigkeitsindikators ist für die Mitgliedstaaten freigestellt.

Der Indikator soll dazu dienen, die Fähigkeiten eines Gebäudes bewerten zu können, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zu nutzen, um sie den Bedürfnissen der Bewohner und der Netze intelligent anpassen zu können als auch die Gesamtenergieeffizienz und -leistung von Gebäuden zu verbessern.

Der fünfteilige Fragebogen befasst sich hauptsächlich mit Fragen zur Zielgruppe und Umfang des Indikators und Fragen zur Kommunikation, z.B. wie die Ergebnisse des Indikators dargestellt werden sollen. Abgefragt wird außerdem, ob der Indikator eigenständig oder in Kombination

mit anderen Zertifikaten, wie dem Energieausweis, angewandt werden soll oder wer die Bewertung des Intelligenzfähigkeitsindikators durchführen soll.

Aus wohnungswirtschaftlicher Perspektive ist der Ansatz der EU-Kommission zu begrüßen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme für die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung von Gebäuden auf gesetzlich nicht verbindlicher Basis zu nutzen. So haben die Nutzer die Möglichkeit, die Intelligenzfähigkeitsindikatoren auf freiwilliger Basis zu erproben, um mögliche Effizienzsteigerungen zu erreichen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten für Mieter entstehen.

Die Europäische Kommission hat eine Expertengruppe zur Ausarbeitung des Intelligenzindikators für Gebäude eingerichtet, an der auch der GdW beteiligt ist.

Saubere und energieeffizientere Straßenfahrzeuge in öffentlichen Unternehmen

Öffentliche Auftraggeber müssen Quoten an emissionsfreien Fahrzeugen erreichen

Die [Richtlinie \(EU\) 2019/1161](#) zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, allgemein bekannt als Clean Vehicles Directive, ist am 12. Juli 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Damit ist die Richtlinie geltendes europäisches Recht und ist 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben der Richtlinie in den kommenden 24 Monaten in nationales Recht umsetzen. Ab dem 2. August 2021 gelten für Einrichtungen und Unternehmen, die unter die Vergaberichtlinie fallen, die ersten Mindestziele für die Beschaffung von sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen.

Jeder Mitgliedstaat muss die ihm vorgegebenen Ziele erfüllen. Die Mindestziele werden als Mindestprozentsatz sauberer Fahrzeuge an der Gesamtzahl der Straßenfahrzeuge, die insgesamt unter alle in Artikel 3 genannten Verträge fallen, angegeben. Dabei gelten die Quoten für Verträge, die

- zwischen dem 2. August 2021 und dem 31. Dezember 2025 für den ersten Bezugszeitraum und
- zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2030 für den zweiten Bezugszeitraum vergeben wurden.

In Deutschland wird derzeit noch geklärt, wie die Richtlinie national auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene umzusetzen sein wird.

Die Richtlinie schreibt öffentlichen Auftraggebern bestimmte Quoten an sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkws und Busse) in der Beschaffung vor. Die Richtlinie umfasst somit vor allem Bund, Länder, Gemeinden und öffentliche Unternehmen. Allerdings könnten auch ausschreibungspflichtige öffentliche Unternehmen betroffen sein. Neben dem Kauf müssen auch Leasing, Anmietung und Mietkauf von Straßenfahrzeugen sowie Dienstleistungsaufträge und öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße die vorgegebenen Quoten erfüllen. Jeder Mitgliedstaat muss im Zuge der öffentlichen Auftragsvergabe das Erreichen der länderspezifischen Beschaffungsquoten sicherstellen.

Die Richtlinie wird nur auf neue Vergabeverfahren nach dem 1. August 2021 angewendet.

Vorgegebene Quoten für Deutschland, ggfs. mit Relevanz für öffentliche Wohnungsunternehmen

02.08.2021 bis 31.12.2025: 38,5 % der PKW und leichten Nutzfahrzeuge müssen der Definition "sauberes Fahrzeug" genügen (50g CO₂/km)

01.01.2026: 38.5 % der PKW und leichten Nutzfahrzeuge müssen der der Definition "saubere Fahrzeuge" genügen (0g CO₂/km)

Ausnahmen für Sonderfahrzeuge

Viele Sonderfahrzeuge sind von der Richtlinie ausgenommen wie z.B. mobile Krane, M1-Fahrzeuge zur Beförderung von Rollstühlen, Schneepflüge etc. Damit sind auch die Fahrzeuge für den Winterdienst ausgenommen.

Die Richtlinie wird nicht nur auf die Beschaffung von Fahrzeugen, sondern auch auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen angewendet.

Leitlinien für klimabezogene Berichterstattung

Börsennotierte Unternehmen zu klimabezogener Berichterstattung verpflichtet

Die Kommission hat [Leitlinien für klimabezogene Berichterstattung der Unternehmen](#) veröffentlicht. Diese sind im Rahmen des Aktionsplans für nachhaltiges Finanzwesen entstanden, mit dem Ziel den Finanzsektor bei der Erreichung einer klimaneutralen Wirtschaft und bei der Finanzierung der dafür erforderlichen Finanzvolumen einzubinden. Sie ergänzen die bereits bestehenden [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aus 2017](#).

Die Leitlinien richten sich an ca. 6000 börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften in der EU, mit mehr als 500 Mitarbeitern. Sie liefern praktische Empfehlungen zur Berichterstattung.

Es werden Schlüsselkonzepte zur Berichterstattung über Klimainformationen erläutert, wie Wesentlichkeit, klimabezogene Risiken, Chancen und Abhängigkeiten von natürlichem Kapital.

Auch Vorschläge für die klimabezogene Berichterstattung der in der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung festgelegten Bereiche (Geschäftsmodell, Richtlinien, Ergebnisse, Risiken und Indikatoren) werden vorgelegt.

Im Anhang I befinden sich weitere Leitlinien für Banken und Versicherungsunternehmen hinsichtlich besonderer Probleme, mit denen sie bei der Berichterstattung konfrontiert sind. In einem weiteren Anhang wird erläutert, wie die Berichtsansforderungen mit den Empfehlungen der Task Force für klimarelevante Finanzinformationen (Task Force des Financial Stability Board/G20) kombiniert werden können.

Konsultation zur Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen

Erfolgsbilanz der EU-Strategie im Vergleich zur UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen

Die EU-Kommission hat eine [Konsultation](#) zur Europäischen [Strategie](#) 2010-2020 für Menschen mit Behinderungen begonnen, an der Interessierte wie kommunale Verwaltungen und Verbände bis zum 23. Oktober 2019 teilnehmen können.

Die EU-Kommission will feststellen, was seit 2010 mit Blick auf das [Übereinkommen](#) der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union erreicht wurde. Außerdem verspricht sie sich weitere Erkenntnisse darüber, wie die Politik zukünftig verbessert und wirksamer ausgerichtet werden kann, um Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.